



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oberried (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 02.03.2026 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oberried (Entschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu	2 Stunden:	EUR 15,00
von	2 bis 4 Stunden:	EUR 25,00
von	4 bis 6 Stunden:	EUR 40,00
von	6 bis 8 Stunden:	EUR 50,00
über	8 Stunden:	EUR 60,00

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

2. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten und Ortsvorstehern, die keine Gemeinderäte sind als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 EUR,
- bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 EUR. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. Der ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters erhält eine pauschale Entschädigung für seinen zeitlichen Aufwand in Höhe von jährlich 500 €. Sofern ein zweiter ehrenamtlicher Vertreter des Bürgermeisters bestellt wird, erhält dieser eine jährliche Entschädigung in Höhe von 400 €. Für eine **mehr als drei Wochen andauernde Vertretung des Bürgermeisters** erhält der ehrenamtliche Stellvertreter zusätzlich eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung. In diesem Falle verdoppeln sich die dort aufgeführten Sätze.

4. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hofgrund	850 €
für den Ortsvorsteher der Ortschaft St. Wilhelm	500 €
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Zastler	500 €

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

§ 3 a Entschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im häuslichen Bereich im Sinne von § 20 Abs. 5 Ziffern 1 bis 4 und 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz:

- Verlobte
- Ehegatte
- Lebenspartner
- Verwandte und Verschwägte in gerader Linie: bei betreuungsbedürftigen Kindern i.d.R. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Geschwister
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegeltern)

während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Nachweis eine zusätzliche Entschädigung von 20 € pro Tag.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.05.2019 außer Kraft.

Oberried, den 02.03.2026


Klaus Vosberg, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.